Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5505

18. 09. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Gerd Poppe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/5431 —

Rückführung von Flüchtlingen in die Bundesrepublik Jugoslawien

Unmittelbar nach der völkerrechtlichen Anerkennung der Bundesrepublik Jugoslawien im April 1996 hat die Bundesregierung Verhandlungen über die Rücknahme ausreisepflichtiger jugoslawischer Staatsangehöriger durch die Bundesrepublik Jugoslawien aufgenommen. In der „Abgestimmten Niederschrift" vom 12. Juni 1996 haben sich die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesrepublik Jugoslawien auf ein Rückführungsverfahren für 1 500 bis 2 000 sog. unstrittige Fälle geeinigt.

1. Aus welchen Gründen ist in dem Vordruck für Rückübernahmeersuchen vorgesehen, über die Ablehnung des Asylantrags (Name der Behörde, Nummer und Datum des Ablehnungsbescheids) zu informieren?

   Welche der beiden Vertragsparteien hat auf dieser Information bestanden, und aus welchen Gründen wird hier von den in der „Abgestimmten Niederschrift" vom 12. Juni 1996 vorgesehenen Angaben abgewichen?

Angaben zu Asylanträgen, wie sie in dem von der jugoslawischen Seite eingebrachten Antragsvordruck für Rückübernahmeersuchen ursprünglich vorgesehen waren, sind von der deutschen Seite stets abgelehnt worden. Demzufolge ist in der Neufassung des Vordrucks ein derartiges Angabenerfordernis nicht mehr enthalten.

Aus dem gleichen Grund wird in dem Antragsvordruck für die Rückführung der in der Vorbemerkung der Anfrage genannten 1 500 bis 2 000 Personen ebenfalls auf derartige Angaben verzichtet.

2. In welcher Höhe entstehen der deutschen Seite Kosten für die Ausstellung der neuen Paßersatzpapiere durch die Vertretungen der Bundesrepublik Jugoslawien?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 18. September 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Nach Auskunft der Botschaft Belgrad beträgt die Gebühr für die Ausstellung eines neuen Paßersatzpapieres, die von deutscher Seite zu tragen ist, 112,50 DM.

3. Welche bei der Abstimmung der „Abgestimmten Niederschrift" nicht erörterten Anforderungen durch die jugoslawische Seite haben dazu geführt, daß die Bundesregierung zwischenzeitlich davon abgesehen hat, Anträge auf Rückübernahme zu stellen, und inwiefern sind diese Schwierigkeiten inzwischen behoben?

Mit Schreiben vom 1. Juli 1996 teilte der Münchener Generalkonsul der Bundesrepublik Jugoslawien mit, daß zusätzlich zu dem in der „Abgestimmten Niederschrift" vereinbarten Antrag ein spezielles, umfangreiches Formular (Antrag auf Ausstellung eines Paßersatzes) für jede einzelne Person ausgefüllt werden muß. Dieses Formular enthielt Angaben, die weit über die vereinbarten Informationen hinausgingen. Außerdem lagen die entsprechenden Papiere nur in serbisch vor. Mit der Einführung eines weiteren Formulars wäre das vereinbarte Verfahren so kompliziert geworden, daß es praktisch nicht mehr durchzuführen gewesen wäre. Die jugoslawische Seite hat die Forderung nach zusätzlichen Formularen wenige Tage später ausdrücklich zurückgenommen.

4. Welche Vorkehrungen trifft die Bundesregierung, um für die Sicherheit der aus der Bundesrepublik Deutschland rückzuführenden Personen, insbesondere abgelehnter Asylbewerber, Sorge zu tragen?

Die jugoslawische Regierung hat im Rahmen der Verhandlungen über den Abschluß eines deutsch-jugoslawischen Rückübernahmeabkommens stets bekräftigt, daß Rückführungen unter voller Achtung der Menschenwürde und der Würde der rückkehrenden Personen erfolgen. Eine entsprechende Klarstellung ist auf deutschen Wunsch in den bereits paraphierten Abkommenstext aufgenommen worden. Es besteht kein Anlaß, an der Einhaltung dieser Zusage zu zweifeln.

5. Befinden sich unter den in der „Abgestimmten Niederschrift" vom 12. Juni 1996 angesprochenen „unstrittigen Fällen" auch Personen, die nach dem vor kurzem vom Parlament der Bundesrepublik Jugoslawien verabschiedeten Einbürgerungsgesetz nicht automatisch die jugoslawische Staatsbürgerschaft besitzen, weil sie nicht in Serbien oder Montenegro geboren wurden bzw. weil sie vor dem 27. April 1992 dort nicht als Bürger registriert waren?

Nach Artikel 46 des Staatsangehörigkeitsgesetzes der Bundesrepublik Jugoslawien ist nicht der Geburtsort entscheidend, sondern die Staatsangehörigkeit der Republik Serbien und Montenegro. Aus diesem Grunde dürften alle Personen, die unter die Niederschrift fallen, Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien sein.

6. Welche Probleme hinsichtlich der Staatsangehörigkeit sieht die Bundesregierung für diejenigen Personen, die nach dem neuen jugoslawischen Einbürgerungsgesetz nicht automatisch die jugoslawische Staatsangehörigkeit erhalten, und beabsichtigt die Bundesregierung, von der Rückführung dieser Personen abzusehen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß es nach den ihr vorliegenden Staatsangehörigkeitsgesetzen kaum zu Fällen der Staatenlosigkeit kommen dürfte. Jeder Staat ist im übrigen völkerrechtlich verpflichtet, seine eigenen Staatsangehörigen zurückzunehmen. Die Bundesregierung sieht daher keinen Anlaß, von der Rückführung dieses Personenkreises abzusehen.

7. Welche Fälle sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung von dem am 18. Juni 1996 beschlossenen Amnestiegesetz für Kriegsdienstverweigerer und Deserteure erfaßt, welche nicht?

   Wird das Gesetz in der Praxis auch auf Albaner aus dem Kosovo angewandt?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung bezieht sich das am 22. Juni 1996 in Kraft getretene Amnestiegesetz auf Wehrpflichtige, nicht auf Berufssoldaten bzw. aktive Offiziere und aktive Unteroffiziere. Praktische Erfahrungen über die Anwendung des Amnestiegesetzes liegen derzeit noch nicht vor. Nichts deutet darauf hin, daß es auf Albaner aus dem Kosovo nicht angewendet würde.

8. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, daß von der Amnestie für Kriegsdienstverweigerer und Deserteure Betroffene, darunter insbesondere Albaner aus dem Kosovo, erneut zum Militärdienst eingezogen werden, und wenn nein, warum nicht?

Das Amnestiegesetz regelt nicht die Abschaffung der Wehrpflicht. Es ist davon auszugehen, daß auch Albaner aus dem Kosovo zum Militärdienst eingezogen werden können.

9. Teilt die Bundesregierung die ernsthafte Besorgnis des Europarats (vgl. Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 24. Januar 1996) über kontinuierliche systematische Menschenrechtsverletzungen gegenüber Albanern aus dem Kosovo?

Die Bundesregierung ist ernsthaft besorgt über Menschenrechtsverletzungen im Kosovo und setzt sich nachdrücklich für eine Verbesserung der Lage ein.

10. Hat sich nach Auffassung der Bundesregierung die Menschenrechtssituation für Albaner aus dem Kosovo seit Beginn dieses Jahres entspannt?

Eine Verbesserung der Menschenrechtssituation für Albaner aus dem Kosovo seit Beginn dieses Jahres ist nicht festzustellen.

11. Welche Initiativen ergreift die Bundesregierung, um zu einer Entspannung der Situation im Kosovo beizutragen und insbesondere für einen Dialog zwischen der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien und den Vertretern der Albaner aus dem Kosovo einzutreten?

Die Bundesregierung hat immer wieder deutlich gemacht, daß sie sich dem Kosovo und seinen Problemen in besonderer Weise verpflichtet fühlt und ihre diplomatischen Beziehungen zu Belgrad auch dazu nutzen will, um auf eine Lösung des Kosovo-Problems hinzuarbeiten. Die Qualität der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Bundesrepublik Jugoslawien wird auch von der vollen Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte sowie der Gewährung eines hohen Grades an Autonomie für den Kosovo abhängen. Dabei tritt die Bundesregierung für einen Dialog zwischen der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien und den Vertretern der Kosovo-Albaner ein.

12. Unterstützt die Bundesregierung die Auffassung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (Resolution 1077 vom 24. Januar 1996), wonach die Mitgliedstaaten des Europarats von der zwangsweisen Rückführung von im Asylverfahren abgelehnten Albanern aus dem Kosovo absehen und ihnen so lange temporären Schutz gewähren sollten, bis die Menschenrechtslage im Kosovo ihnen eine Rückkehr in Sicherheit und Würde erlaubt?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen erlaubt die gegenwärtige asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Kosovo eine Rückkehr von abgelehnten jugoslawischen Asylbewerbern albanischer Volkszugehörigkeit.

13. Wie viele Personen jugoslawischer Staatsangehörigkeit haben in den Jahren 1994, 1995 und im laufenden Jahr 1996 Anträge auf freiwillige Rückkehr in die Bundesrepublik Jugoslawien gestellt (z. B. im Rahmen des REAG-Programms, Programm zur freiwilligen Rückkehr und Weiterbeförderung von ausländischen Asylbewerbern und Flüchtlingen aus der Bundesrepublik Deutschland), und wie viele von ihnen waren Albaner aus dem Kosovo?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die unorganisierte freiwillige Ausreise von Personen jugoslawischer Staatsangehörigkeit vor. Im Rahmen des REAG-Programms (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany) sind 1994 2 574 Personen, 1995 687 und bis Juli 1996 390 Personen freiwillig ausgereist. Wie viele der Rückkehrer Albaner aus dem Kosovo sind, läßt sich nicht feststellen.

14. Welche Programme unternimmt oder plant die Bundesregierung, um die Wiedereingliederung zurückkehrender Flüchtlinge in ihrer Heimat zu fördern, und welche Möglichkeiten sieht sie, ggf. sicherzustellen, daß Hilfsgelder für rückkehrende albanische Flüchtlinge aus dem Kosovo tatsächlich im Kosovo ankommen und dort den Albanern zugute kommen?

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, für die Wiedereingliederung zurückkehrender Flüchtlinge und Asylbewerber Reintegrationsprogramme aufzulegen. Somit erübrigt sich der zweite Teil der Fragestellung.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333